

## Organe des Vereins - Mitgliederversammlung / Vorstand

### Organe des Vereins :

#### **1. Mitgliederversammlung** (oberstes Organ des Vereins)

- gesetzlich vorgeschrieben (§ 32 BGB)
- vermutete Allzuständigkeit

#### **2. Vereinsvorstand**

- gesetzlich vorgeschrieben (§ 26 BGB)
- Vertretungs- und Geschäftsführungsorgan

### Aufgaben :

#### **1. Mitgliederversammlung**

- Bestellung und Kontrolle des Vorstandes und aller Vereinsorgane (§ 27 BGB)
- Entscheidung über Satzungsänderung durch Beschluß (§ 33 BGB)
- Entscheidung über Auflösung des Vereins durch Beschluß (§ 41 Abs. 1 BGB)

#### **2. Vereinsvorstand**

- vertritt den Verein nach außen und verwaltet ihn
- führt die laufenden Geschäfte
- beruft die Mitgliederversammlung ein
- verwaltet das Vereinsvermögen
- bestimmt die Vereinspolitik

### Der Vorstand

#### **Vertretungs- und Geschäftsführungsorgan**

- auch durch satzungsgemäße Vertreter (§ 30 BGB)
- Vertreter mit Vertretungsmacht (§§ 164 ff. BGB)

#### **Vertretungsmacht des Vorstandes**

- grundsätzlich durch den Vereinszweck begrenzt
- Begrenzung der Vertretungsmacht ist aber durch entsprechende Satzung möglich (§ 26 Abs. 2 BGB)
- Beschränkungen der Verfügungs- und Vertretungsmacht sind im Vereinsregister einzutragen (§ 64 BGB)
- bei mehrgliedrigen Vorständen gilt der Grundsatz der Gesamtvertretung

### Vorstand = Beauftragter (§ 27 Abs. 3 - i. V. m. §§ 664 ff. BGB)

#### **Dies begründet folgende Rechte und Pflichten :**

- Weisungsgebundenheit,
- unentgeltliche Dienstleistung (nur Aufwendungsersatzanspruch) (§ 670 BGB),
- Auskunftspflicht (§ 666 BGB),
- Herausgabepflicht (§ 667 BGB),
- Schadenersatzpflicht wegen Pflichtverletzung.

#### **Jeder Inhaber eines Vorstandsamtes muß beachten :**

- Die einschlägigen staatlichen Gesetze,
- die Satzung,
- vorhandenes satzungsnachrangiges Vereinsrecht, sowie
- Einzelanweisungen der Mitgliederversammlung und
- die allgemein gültigen Grundsätze des Vereinsrechts.

#### **Für jeden Inhaber einer Organstellung gilt :**

- Mitwirkungspflicht zur Verwirklichung des gesetzlichen Vereinszwecks,
- Treue gegenüber dem Verein,
- Förder- und Rücksichtspflicht,
- keine Ausnutzung der „Macht“ zu vereinsfremden Zwecken,
- keine Verfolgung eigennütziger Zwecke,
- Ermöglichung zur angemessenen Kontrolle der Amtsführung,
- loyale Zusammenarbeit bei mehrgliedrigem Vorstand,
- grundsätzlich allgemeine Pflicht zur Verschwiegenheit.